

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 83	DIENSTAG, DEN 20. OKTOBER	2026
-------------------	---------------------------	------

I n h a l t :	
Seite	Seite
Förderrichtlinie StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt.	1403
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans HafenCity 12/Hamburg Altstadt 48.	1406
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.	1408
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Altona – Ilse-Fromm-Michaels-Weg –	1408
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises.	1408
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Dorothea-Buck-Straße –	1408
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Günter-Püstow-Straße –	1408
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg – Hannoversche Straße –	1409
Öffentliche Zustellung.	1409

BEKANNTMACHUNGEN

Förderrichtlinie StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt Ausgangslage

Gewalt gegen Frauen stellt ein gesamtgesellschaftliches Problem dar, das weiterhin dringenden Handlungsbedarf erfordert. Laut Angaben des Bundesfamilienministeriums hat mindestens jede vierte Frau körperliche oder sexuelle Übergriffe durch einen Partner oder Ex-Partner erfahren.^{1)/2)} Daher misst der Hamburger Senat der Bekämpfung von Gewalt sowie dem Schutz und der Unterstützung der Opfer in Hamburg eine hohe Priorität bei. Das Gewaltschutzkonzept aus dem Jahr 2024 (Drucksache 22/15828) unterstreicht, dass die Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt nur durch eine aktive Zivilgesellschaft erfolgreich sein kann. Neben professionellen Fachkräften sind auch Menschen aus dem persönlichen Umfeld gefragt, da sich gefährdete und betroffene Personen häufig zuerst an sie wenden.

Vor diesem Hintergrund fördert der Senat seit dem Jahr 2013 die Projekte „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ in Hamburg. Die „StoP“-Projekte arbeiten nach einem zertifizierten Konzept, das von Frau Prof. Dr. Sabine Stövesand, HAW Hamburg, entwickelt worden ist. Ziel der Projekte ist es, Anwohnerinnen und Anwohner für häusliche Gewalt

und deren Folgen zu sensibilisieren und diese zu befähigen, nicht wegzuschauen, sondern der Gewalt angemessen entgegenzutreten.³⁾ Die wachsende Zahl an „StoP“-Projekten – sowohl in Hamburg als auch bundesweit – unterstreicht die Bedeutung dieses zivilgesellschaftlich organisierten präventiven Ansatzes. Im Jahr 2026 sind in Hamburg neun „StoP“-Projekte aktiv.⁴⁾

Vorbehaltlich des Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft für den Doppelhaushalt 2027/2028 werden erneut Mittel zur Förderung der „StoP“-Projekte bereitgestellt, die

¹⁾ Studie: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland – BMFSFJ (2024), Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Familie und Jugend, 6. Januar 2005 (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)
²⁾ Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Familie und Jugend: Formen der Gewalt erkennen, Hintergrundinformation, 10. Dezember 2025 (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)
³⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: Webseite (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)
⁴⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: Standorte (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

über eine Förderrichtlinie vergeben werden sollen. Damit soll die 2026 erstmals bereitgestellte Finanzierungsbasis sowohl für bestehende Projekte als auch für neue Projekte weitergeführt werden.

Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Verfügung gestellten Mittel sind begrenzt auf die Haushaltsjahre 2027/2028. Beabsichtigt ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel – eine Förderung von „StoP“-Projekten auch in den nachfolgenden Jahren.

1. Förderziele, Zuwendungszweck

1.1 Förderziele

Übergeordnetes Ziel der Förderrichtlinie ist es, zivilgesellschaftliches Engagement zur Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt in lokalen Einzugsbereichen zu stärken. Spezifische Förderziele ergeben sich basierend auf den folgenden Leitlinien des „Gewaltschutzkonzeptes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ (Drucksache 22/15828):

- Sicherstellung einer niedrigschwelligen, geschlechtersensiblen, interkulturellen und inklusiven Gewaltschutz-Hilfandschaft (Leitlinie 1),
- Beteiligung und Vernetzung (Leitlinie 2),
- Empowerment – Hilfe zur Selbsthilfe (Leitlinie 4),
- Sensibilisierung und Aufklärung (Leitlinie 5).

Zudem soll der Fortbestand bestehender „StoP“-Projekte in Hamburg sichergestellt sowie der Aufbau neuer „StoP“-Projekte ermöglicht werden.

Die vorgenannten Ziele konkretisieren sich durch nachfolgende Teilziele, die mit dieser Förderrichtlinie erreicht werden sollen.

Gefördert werden spezifisch Projekte in Hamburg, die sich nach dem geschützten Handlungskonzept des Vereins „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.“ aktiv in Stadtteilen gegen häusliche Gewalt engagieren.

Ziel der „StoP“-Projekte ist, „[...] Gewaltbetroffene und soziale Netzwerke in Stadtteilen so zu stärken, dass Partnergewalt nicht mehr erduldet, verschwiegen, ignoriert oder toleriert wird“. Die Projekte sollen unter anderem dazu beitragen, Bewohnerinnen und Bewohner eines Stadtteils für das Thema Partnergewalt zu sensibilisieren und zu ermutigen, sich gegen Partnergewalt einzubringen.⁵⁾

Die Handlungsschritte bzw. Tätigkeiten der StoP-Projekte umfassen u. a.:

- Aufbau nachbarschaftlicher Aktionsgruppen,
- Kontaktaufnahme und Vernetzung mit Menschen aus dem Stadtteil,
- Vernetzung und Kooperationen auf Stadtteilebene,
- individuelle Unterstützung und personenzentrierte Netzwerkarbeit.⁶⁾

Die konkrete Ausgestaltung dieser Handlungsschritte bzw. Angebote erfolgt projektbezogen individuell und orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.

Aktuell gibt es neun „StoP“-Projekte in fünf Bezirken. Ziel ist es, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass künftig möglichst in allen sieben Hamburger Bezirken „StoP“-Projekte umgesetzt werden können.

1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck der Förderung ist die Durchführung von „StoP“-Projekten.

2. Zuwendungsempfängende

Diese Förderrichtlinie richtet sich an Träger, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen

Tätigkeitsschwerpunkt haben und sich im Bereich der sozialraumorientierten Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt engagieren oder engagieren möchten. Zuwendungsempfängende können ausschließlich juristische Personen sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für Zuwendungsempfängende bewilligt werden, die im Bereich der sozialraumorientierten Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt nach dem Handlungskonzept „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“(c) arbeiten und entsprechend zertifiziert sind.

Zuwendungsempfängende müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Berechtigung, mit dem „StoP“-Konzept(c)⁷⁾ zu arbeiten,
- Vorlage eines Konzepts, das die konkrete Umsetzung vor Ort sowie den Beitrag zu den Zielen von „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“(c) beschreibt.

Von den Zuwendungsempfängenden werden wirtschaftlich geordnete Verhältnisse erwartet. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss gesichert sein.

Bei der Erbringung der Leistungen müssen die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit beachtet werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung eines bereits geförderten Projekts wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet das zuständige Bezirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Finanzierungsart

Die Sozialbehörde beteiligt sich an den „StoP“-Projekten mit den unter Ziffer 4.4 aufgeführten Beträgen. Auf Grund der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Bezirken, entscheiden die Bezirksämter über die jeweilige Finanzierungsart.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Sozialbehörde wird, vorbehaltlich des Beschlusses der Hamburgischen Bürgerschaft für den Doppelhaushalt 2027/2028, jährlich Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 500.000,00 Euro zur Förderung der „StoP“-Projekte bereitstellen. Innerhalb dieses Rahmens übernimmt die Sozialbehörde einen Förderungsanteil von 50.000,00 Euro pro „StoP“-Projekt und Kalenderjahr

⁵⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: Warum braucht es StoP – Fakten und Hintergründe (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

⁶⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: Wie funktioniert StoPpen? (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

⁷⁾ StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt e.V.: StopPen lernen – Die StoP(c) Fortbildung, Bildung und Beratung (zuletzt aufgerufen am 10. August 2026)

gemäß den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie. Zusätzlich können die Bezirksämter den Projekten weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

Mit diesen Fördermitteln abgedeckt werden können insbesondere Kosten für

- Personal,
- Administration,
- Räumlichkeiten,
- Honorare
- sowie für weitere Sachkosten.

Das Auswahl- und Bewilligungsverfahren liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksämter.

Sollte die Anzahl geeigneter Anträge die verfügbaren finanziellen Mittel übersteigen, sind die Kriterien Erfahrung und Fortsetzung des Bestands sehr hoch zu gewichten.

Die Bewilligung der Zuwendung für das Jahr 2027 wird erst ab dem 1. Januar 2027 wirksam. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft zu dem Haushaltsplan 2027/2028 und der Verfügbarkeit der entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in 2027 sowie unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerschaft vor dem 1. Januar 2027 keine Änderung der vorgesehenen Ermächtigung für 2027 beschließt.

Die Bewilligung der Zuwendung für das Jahr 2028 wird erst ab dem 1. Januar 2028 wirksam. Sie steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft zu dem Haushaltsplan 2027/2028 und der Verfügbarkeit der entsprechenden Auszahlungsermächtigungen in 2028 sowie unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerschaft vor dem 1. Januar 2028 keine Änderung der vorgesehenen Ermächtigung für 2028 beschließt

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Zuwendungsempfänger*innen weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Sozialbehörde und das jeweilige Bezirksamt hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg ist auf allen Publikationen zu verwenden.

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger*innen verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie in Form von Sachberichten zu bedienen. Das Bezirksamt ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten zu verarbeiten. Dies umfasst auch die Weiterleitung an die Fachbehörde. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der durch die Bezirksämter ausgewerteten Verwendungsnachweise (siehe 6.2) führt die Sozialbe-

hörde im Rahmen der Erfolgskontrolle des Gesamtkonzepts Gewaltschutz eine Auswertung durch.

Die Bezirksämter übermitteln der Sozialbehörde bis zum 1. Mai 2029 eine zusammenfassende Bewertung inklusive der Sachberichte der Zuwendungsempfänger*innen. Diese sollen folgende Informationen zu den geförderten „StoP“-Projekten beinhalten:

- Anzahl der Maßnahmen,
- Art der Maßnahmen.

Der Erfolg des Förderprogramms wird im Rahmen der Erfolgskontrolle zum Gewaltschutzkonzept evaluiert. Anhand der Datenlage wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Die Bezirksämter können zudem nach eigenen Zielstellungen weitere Daten erheben.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf finanzielle Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie für ein „StoP“-Projekt ist durch die Träger **bis zum 15. November 2026** beim zuständigen Fachamt (Zuwendungsabteilung oder Fachabteilung) des jeweiligen Bezirksamtes einzureichen. Dieses stellt Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Bewilligungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und durch schriftlichen Zuwendungsbescheid beschieden.

6.2 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfänger*innen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwiefern die Zuwendungen verwendet wurden, welche Ergebnisse erzielt wurden und inwieweit der Zuwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2). Dies erfolgt ebenfalls als Zwischennachweis nach der Hälfte des Bewilligungszeitraums. Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028. Sie ersetzt die Förderrichtlinie „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ (veröffentlicht am 29. September 2026 im Amtlichen Anzeiger Nr. 77), die außer Kraft tritt.

Hamburg, den 14. Oktober 2026

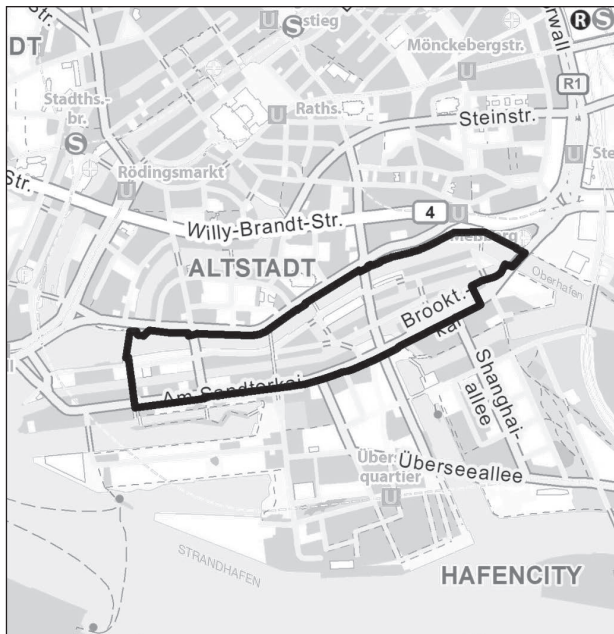
Die Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration

Amtl. Anz. S. 1403

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48

Der Senat hat beschlossen, für den Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 23. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 226 S. 1, 55), durchzuführen (Veröffentlichung im Internet und zusätzlich öffentliche Auslegung).

Gebiet der Speicherstadt im Stadtteil HafenCity
(Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 103, 102 und 101).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Westgrenzen der Flurstücke 1721 und 1722 (Kehrwiedersteg), über das Flurstück 1738 (Kehrwiederfleet), Westgrenzen der Flurstücke 1723 und 1724 (Kehrwieder), über das Flurstück 2871 (alt 1749, 2650, Binnenhafen), Nordgrenzen der Flurstücke 2871 und 2874 (alt 1687, 2838, Zollkanal) der Gemarkung Altstadt-Süd – Nordgrenze des Flurstücks 2011 (alt: 1986, Zollkanal/Oberhafen), über das Flurstück 2011 der Gemarkung Altstadt-Nord – über die Flurstücke 2197 (Oberhafen), 2461 (alt: 1147, Oberbaumbrücke), 2198 und 2196, Südgrenzen der Flurstücke 2195 (Wandrahmsfleet) und 1126 (Holländisch-Brookfleet), Ostgrenze des Flurstücks 1033, über die Flurstücke 2776 (alt 1851), 2042, 2040 (Brooktorkai), Südgrenzen der Flurstücke 2776 (Brooktorkai) und 1285 (Am Sandtorkai), über die Flurstücke 2532 (alt 1741, Am Sandtorkai) und 1717 der Gemarkung Altstadt-Süd.

Der Bebauungsplan HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und weitere Entwicklung der Speicherstadt zu einem gemischt genutzten, innerstädtischen Quartier. Dabei steht die Sicherung der Speicherstadt als denkmalgeschütztes Gesamtensemble und Welterbe im Vordergrund.

Nach der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 12. November 2024 bis einschließ-

lich 12. Dezember 2024 (Amtl. Anz. S. 1912) sind folgende Änderungen/Ergänzungen von Festsetzungen beabsichtigt:

- Anpassung der privaten Grundstücke östlich und westlich des Kehrwiederstegs an der westlichen Plangebietsgrenze: Umwandlung von Verkehrsfläche in MK-Fläche entsprechend dem Bestand;
- Reduzierung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung an der Straße Kehrwieder zugunsten eines 5,70 m breiten, nicht überbaubaren MK-Streifens;
- Verbreiterung der nicht überbaubaren MK-Fläche nördlich Block D in der Straße Kehrwieder;
- Ergänzung eines Baufeldes östlich von Block D auf historisch bebauten Flächen, festgesetzt als MK mit Baulinien nach Norden und Süden, Baugrenze nach Osten sowie Trauf- und Firsthöhen gemäß historischer Bebauung;
- geringfügige Verringerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung am westlichen Ende der Straße Brook, Streichung des ÖPNV-Bereichs zugunsten vergrößerter Verkehrsflächen, die die ÖPNV-Bedarfe weiterhin abdecken;
- Differenzierung der Festsetzung der Gehrechte und der Leitungsrechte und damit Konkretisierung und Reduzierung der Nutzungsbeschränkung auf den nicht überbaubaren Kerngebietsflächen;
- zudem ist beabsichtigt, im Verordnungstext das Anschluss- und Benutzungsgebot an ein Fernwärmenetz zu streichen.

Die geänderten bzw. ergänzten Teile im Verordnungstext und in der Begründung zum Bebauungsplan sind in der Fassung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gelb hervorgehoben.

Der Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründung) sowie die nachfolgend genannten Unterlagen werden in der Zeit **vom 23. Oktober 2026 bis einschließlich 23. November 2026** im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „DiPlan Beteiligung“ veröffentlicht. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen online abzugeben. Der Online-Dienst kann unter folgender Adresse aufgerufen werden:

<https://hh.beteiligung.diplanung.de/>.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden der Bebauungsplan-Entwurf HafenCity 12/Hamburg-Altstadt 48 sowie die nachfolgend genannten Unterlagen an Werktagen montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum (E.01.274) neben dem Stadtmodell öffentlich ausgelegt.

Auskünfte werden unter den Telefonnummern 040/4 28 40 - 83 71/- 82 92 erteilt.

Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden, die im Internet und zusätzlich im Auslegungsraum hinterlegt ist.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Luft, Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Mensch, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle

wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten/Untersuchungen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht (Ziffer 4 der Begründung) mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den oben genannten Schutzgütern;
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom Januar 2013;
- aktualisierte Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom April 2024;
- Luftschadstoffprognose zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom Januar 2013 sowie eine Stellungnahme des Institutes für Hygiene und Umwelt der ehemaligen Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Hintergrundbelastung vom November 2012;
- aktualisierte Luftschadstoffprognose zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom März 2024 sowie eine Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom Januar 2024;
- aktualisierte Luftschadstoffprognose zum Bebauungsplan HafenCity 12 vom März 2026, redaktionell korrigiert vom April 2026;
- ökologische Bestandsuntersuchung und Bewertung zum B-Plan-Entwurf HafenCity 12 (Speicherstadt) vom November 2013 sowie Aktualisierung vom Februar 2024.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme des Denkmalschutzamtes der ehemaligen Kulturbehörde im Rahmen des Scoping per E-Mail vom 13. September 2012;
- Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung im Rahmen des Scoping vom 17. September 2012 sowie Stellungnahme von Hamburg Wasser im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung zur Schmutzwasserbeseitigung vom 25. April 2017;
- Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der damaligen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zu Informationen aus dem Altlasthinweiskataster sowie zur Bodenluftbelastung vom Oktober 2012;
- Stellungnahme des Amtes für Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zu Informationen aus dem Altlasthinweiskataster sowie zur Bodenluftbelastung im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom April 2024 sowie ergänzende Stellungnahme per E-Mail vom 18. April 2024;
- Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Abwasserwirtschaft, der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie zur Entwässerung und zum Überflutungsnachweis im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 25. April 2017;
- Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Abwasserwirtschaft, der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie zur Niederschlagsentwässerung im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 2. Mai 2017;
- Stellungnahme des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe, Referat Lärmschutz, der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie zum Lärmgutachten im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 27. April 2017;
- Stellungnahme des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Abteilung technischer Umweltschutz, zum Lärmgutachten im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 28. April 2017;
- Stellungnahme der ehemaligen Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat Gesundheit und Umwelt, zum Lärmgutachten und zu Luftschadstoffen im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 4. Mai 2017;
- Stellungnahme der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, zur Entwässerung und zum Niedrigwasserschutz im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 4. Mai 2017;
- Stellungnahme der ehemaligen Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Referat Luftreinhaltung, zum Luftschadstoffgutachten im Rahmen der ersten Behörden- und TÖB-Beteiligung per E-Mail vom 8. Mai 2017;
- Stellungnahme des Helmsmuseums, Abteilung Bodendenkmalpflege, zu archäologischen Fundstellen im Plangebiet im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 28. März 2024;
- Stellungnahmen des Amtes für Wasser, Abwasser und Geologie der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Entwässerung und zum Hochwasserschutz im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 4. April 2024, vom 15. April 2024 und vom 16. April 2024;
- Stellungnahme des Amtes für Verbraucherschutz der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zum Gesundheitsschutz im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 18. April 2024;
- Stellungnahme des Amtes für Naturschutz und Grünplanung der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zum Artenschutz im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 19. April 2024;
- Stellungnahme des Denkmalschutzamtes der Behörde für Kultur und Medien zum Welterbe Speicherstadt im Rahmen der zweiten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 22. April 2024;
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Energie und Klima, zur Entbehrlichkeit der Festsetzung eines Anschluss- und Benutzungsgebotes an ein Wärmenetz im Rahmen der dritten Behörden- und TÖB-Beteiligung vom 7. Mai 2026.

Diese Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet im Online-Dienst „DiPlan Beteiligung“ sowie zusätzlich im Auslegungsraum eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen nur in Bezug auf die oben genannten Änderungen und Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen im Online-Dienst „DiPlan Beteiligung“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per E-Mail an

Bauleitplanung-LP@bsw.hamburg.de

oder schriftlich per Post an die oben genannte Dienststelle oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 14. Oktober 2026

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1406

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß § 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. Januar 2027 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:

KB 506 Mirco Lübke

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Bereich des Bezirkes HH-Wandsbek:

KB 525 Thomas Mühring

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Beauftragung zur kommissarischen Verwaltung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerks- gesetzes (SchfHWG) zum 1. Januar 2027

Im Bereich des Bezirkes HH-Altona:

KB 203 Steffi Jensen (KB 102)

Hamburg, den 7. Oktober 2026

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1408

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Altona – Ilse-Fromm-Michaels-Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 210, belegenen Wegeflächen Ilse-Fromm-Michaels-Weg (Flurstücke 3099 [1324 m²], 3093 [4 m²], 3097 [4 m²] und 3098 [3 m²]) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist. Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Oktober 2026

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1408

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Bezirksamtes Eimsbüttel mit der Dienstausweisnummer 48.683 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 6. Oktober 2026

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 1408

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Dorothea-Buck-Straße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsten, Ortsteil 514, belegene neue Erschließungsstraße Dorothea-Buck-Straße (Flurstück 5710 [4490 m²]), von August-Krogmann-Straße bis Günter-Püstow-Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Wegefläche ist laut Senatsbeschluss vom 18. Mai 2022 in Dorothea-Buck-Straße umbenannt worden.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1408

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Günter-Püstow-Straße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Farmsten, Ortsteil 514, belegenen Wegeflächen Günter-Püstow-Straße (Flurstücke 5490 [440 m²], 5642 [1389 m²], 5671 [303 m²], 5696 [1565 m²], 5697 [218 m²] und 5709 [6057 m²]), von der August-Krogmann-Straße zunächst etwa 230 m nach Ostnordosten abzweigend – dabei im Mittelteil etwa 120 m nach Südsüdosten abzweigend bis zur Dorothea-Buck-Straße – von dort etwa 230 m nach Nordnordwesten bis Neusurenland verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Tiefgarage, die sich zum Teil auf dem Flurstück 5671 befindet, wird von der Widmung nicht berührt.

Die Widmung für die Wegefläche zwischen Günter-Püstow-Straße und Dorothea-Buck-Straße verlaufend, wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Die Wegeflächen sind laut Senatsbeschluss vom 23. August 2017 Günter-Püstow-Straße benannt worden.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Oktober 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1408

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg – Hannoversche Straße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) in der jeweils gültigen Fassung wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Wilstorf, Ortsteil 705, belegene Wegefläche „Parkplatzstellflächen neben Hannoversche Straße“, abgehend von Nöldekestraße unterhalb der B75 (Flurstück 3530 teilweise), mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 8. Oktober 2026

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 1409

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthaltsort der nachfolgend aufgeführten Personen ist unbekannt oder diese sind verstorben und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Neuenfelder Straße 19, Raum C.03.151, 21109 Hamburg, liegen für diese Personen Mitteilungen über Veränderungen im Liegenschaftskataster bereit. Diese Dokumente (Fortführungsmitteilung, Flurstücksnachweis) können über das

E-Mail-Postfach grenznachweis@gv.hamburg.de abgefordert werden.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift
AKS Grundwerte GmbH	Elbchaussee 185 22605 Hamburg
Asmussen, Sven	Schubertstraße 5 63814 Mainaschaff
Barnbeck, Christian	unbekannt/verstorben
Bethke, Jan Paul	Apt. 7/3 Blue Ocean Residencies SRI LANKA
Chahrivar Mazandarani, Fereydoun	unbekannt/verstorben
Chen, Chin-Hsueh	unbekannt/verstorben
Fireoved, Jana Franziska	Blasfeld 2723560 Lübeck
Hanssen, Marc Matthias (GbR)	Hauptstraße 17 24536 Neumünster
Jahncke, Annalena Gabriele	unbekannt/verstorben
Laufer, Edmund Martin	unbekannt/verstorben
Lübcke, Karin	Achtern Sand 38 22559 Hamburg
Madsen, Gerda Anne Margarethe	unbekannt/verstorben
Martens, Melanie	Nienstedtener Marktplatz 27 22609 Hamburg
Olf, Rainer	unbekannt/verstorben
Ruks, Ursula	unbekannt/verstorben
Schattling, Malte	Swinemünder Straße 120 10435 Berlin
Schmidt-Tobler, Reinhard Kurt Hellmut	unbekannt/verstorben
Spitzzy, Louisa Dorothea Carola	34 Magazine Gap Road The Peak HONG KONG
Stehr, Gisela Helene Marie Erna	unbekannt/verstorben
Szameit, Ilka	unbekannt/verstorben
Timmermann, Claus Dieter	Nußzeil 48 60433 Frankfurt am Main

Die Zustellung der Fortführungsmitteilungen gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 3. November 2026 als bewirkt.

Hamburg, den 20. Oktober 2026

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 1409

1410

Dienstag, den 20. Oktober 2026

Amtl. Anz. Nr. 83

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: SBH VOB OV 509-26 AS
Verfahrensart: **Offenes Verfahren (EU)**
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Gebäude 01
Bogenstraße 36 in 20144 Hamburg
Bauftrag: Bogenstraße 36 – Parkett
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 73.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Januar 2027;
Fertigstellung ca. März 2027
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. November 2026, 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröf-
fentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Oktober 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

1021